

Gebührenreglement



Bürgergemeinde Winistorf



Gebührenreglement der Bürgergemeinde Winistorf

Präambel:

Aus Gründen der Einfachheit wird auf die männliche/weibliche Doppelform verzichtet. Bei sämtlichen personenbezogenen Auflistungen ist jedoch sowohl die männliche als auch die weibliche Form zu verstehen.

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1. Ziel

§ 1

Gemeindeversammlung und Gemeinderat sorgen dafür, dass

- a) die Gebühren den eidgenössischen und kantonalen Gesetzen, Verordnungen und Richtlinien entsprechen;
- b) die Gebühren einheitlich gestaltet werden;
- c) in angemessenen Zeitabständen überprüft wird, ob die Gebühren den aktuellen finanziellen Gegebenheiten entsprechen.

1.2. Zweck und Geltungsbereich

§ 2

Das Gebührenreglement der BG Winistorf regelt:

- a) die Einbürgerungskosten;
- b) die Pachtzinsen;
- c) die Mietgebühren von Festgarnituren;
- d) die Landverkaufspreise;



2. Einbürgerungskosten

2.1. Gebühren Gemeinde

§ 3

1 Die Gebühren für die Verleihung oder Zusicherung des Gemeindebürgerrechts betragen:

- a) für schweizer Staatsangehörige und Bürger des Kantons Solothurn
CHF 500.-
- b) für schweizer Staatsangehörige
CHF 1'000.-
- c) für ausländische Staatsangehörige
CHF 2'500.-

2 Die Gebühr wird bei der Erteilung des Bürgerrechtes fällig und versteht sich zuzüglich den Verfahrenskosten bei Gesuchseinreichung.

3 Wenn sich Ehegatten gemeinsam einbürgern lassen, wird für den zweiten Ehegatten lediglich die halbe Gebühr berechnet.

4 Für unmündige Kinder und Jugendliche welche sich mit mindestens einem Elternteil einbürgern lassen, wird ein zehntel der Gebühr berechnet.

5 Für unmündige Kinder und Jugendliche welche sich selbstständig einbürgern lassen wird die halbe Gebühr berechnet.

2.2. Verfahrenskosten Gemeinde

§ 4

1 Die Verfahrenskosten der Prüfung jedes Gesuchs zur möglichen Verleihung oder Zusicherung des Gemeindebürgerrechts beträgt:

- a) für schweizer Staatsangehörige und Bürger des Kantons Solothurn
CHF 50.-
- b) für schweizer Staatsangehörige
CHF 100.-



c) für ausländische Staatsangehörige
CHF 250.-

2 Die Verfahrenskosten werden bei der Gesuchseinreichung fällig.

3. Pachtzinse

§ 5

1 Der Bürgerrat schliesst mit den Pächtern einheitliche, schriftliche Pachtverträge ab, welche Pachtzinsen, Fälligkeiten und bei Bedarf besondere Auflagen enthalten.

2 Die Pachtzinse für Pachtverträge, welche im Folgejahr auslaufen, werden durch den Bürgerrat jeweils bis zum 31.10. für die nächste Periode festgelegt.

4. Mietgebühren für Festgarnituren

§ 6

1 Die Mietgebühren betragen netto ab Depot Heinrichswil:

Einwohner Winistorf	1 Woche/1 Wochenende	gratis
Vereine der 3 Höfe:	jede weitere Woche/	6.- (1 Tisch)
	Wochenende	6.- (2 Bänke)
		8.- (1 Gesamtgarnitur)
Andere	pro Woche/Wochenende	6.- (1 Tisch)
		6.- (2 Bänke)
		8.- (1 Gesamtgarnitur)

2 Die Bezahlung erfolgt bar bei Rückgabe der Garnituren, in Ausnahmefällen mit Einzahlungsschein an die Bürgergemeinde Winistorf 10 Tage ab Rückgabedatum.

3 Beschädigungen müssen bei der Rückgabe gemeldet werden. Die Reparaturkosten sind vom Mieter in Form einer Pauschale zu



übernehmen. Die Höhe der Pauschale wird durch den Vermieter anlässlich der Rückgabe festgesetzt.

Bei grober Beschädigung oder Verlust sind durch den Mieter pro Tisch CHF 200.-, pro Bank CHF 100.- zu bezahlen.

5. Landverkaufspreise

§ 7

1 Der Bürgerrat stellt bei Bedarf den Antrag um Umzonung von Landwirtschafts- in Bauland. Die Kosten für Umzonungen und die Erschliessung sind vollumfänglich dem späteren Käufer zu belasten.

2 Die Landverkaufspreise werden durch den Bürgerrat jeweils bis zum 31.10. für das nächste Jahr festgelegt.

6. Schlussbestimmungen

6.1. Vollzug

§ 8

1 Der Gemeinderat vollzieht das Gebührenreglement.

2 Er kann im Rahmen dieses Gebührenreglement die Aufgaben und die Ausführung konkretisieren.

5.2. Subsidiäres Recht

§ 9

Als subsidiäres Recht gilt in erster Linie das öffentliche Dienstrecht des Kantons und des Bundes.



5.3. Aufhebung bisherigen Rechts

§ 10

Mit Inkrafttreten dieses Gebührenreglements werden alle anderen Bestimmungen aufgehoben.

5.5. Inkrafttreten und Genehmigungsvorbehalt

§ 11

Dieses Gebührenreglement tritt, nachdem es von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist auf den 1.1.2007 in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung der Bürgergemeinde Winistorf beschlossen am 13.12.2006

Gemeindepräsident

Gemeindeschreiber

